

Garantie nach SIA-Norm 118

Art. 172 Garantiefrist

Ist nichts anderes vereinbart, so besteht eine Garantiefrist (Rügefrist) von 2 Jahren.

Art. 180 Verjährung

Die Mängelrechte des Bauherrn verjähren nach 5 Jahren nach Abnahme des Werkes oder Werkteils.

Die Rechte aus Mängeln, die der Unternehmer absichtlich verschwiegen hat, verjähren dagegen in 10 Jahren.